Synopse

Ursprungsfassung	Neufassung
Ehrenordnung des Rates der Stadt Olfen vom 05.07.1982 Der Rat der Stadt Olfen hat aufgrund des § 30 Abs. 2 Satz 2 GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1979 (GV NW S. 594) in seiner Sitzung am 5.7.1982 nachstehende Ehrenordnung beschlossen: **§ 1** (1) Innerhalb von 6 Wochen nach der Beschlußfassung über diese Ehrenordnung haben die Rats- und Ausschußmitglieder dem Bürgermeister schriftlich Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben, soweit sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit im Rat und in den Ausschüssen von Bedeutung sein können. Im einzelnen ist folgendes anzugeben: a) Name, Vorname, Anschrift b) Familienstand, ggf. Name der Ehefrau und der Kinder c) ausgeübter Beruf	**Ehrenordnung des Rates der Stadt Olfen** vom 05.05.2020 Der Rat der Stadt Olfen hat aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) unter Einbeziehung der Regelungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen am 05.05.2020 nachstehende Ehrenordnung beschlossen: **§ 1** **Auskunftspflichten** (1) Rats- und Ausschussmitglieder haben schriftlich Auskunft über folgende persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse zu geben: 1. Name, Vorname 2. Anschrift, Familienstand, ggf. Name des Ehegatten und der Kinder 3. gegenwärtig ausgeübte Berufe, insbesondere

Ursprungsfassung	Neufassung
- bei Unselbständigen: Angabe des Arbeitgbers/Dienst herrn und der Art der Beschäftigung. - bei Selbständigen: Angabe der Art der Tätigkeit - bei mehreren ausgeübten Berufen: Angabe des Schwerpunktes der beruflichen Tätigkeit. d) Grundvermögen innerhalb des Stadtgebietes Olfen e) Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz oder einem Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt Olfen f) Mitgliedschaften im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person oder Vereinigung mit Sitz oder einem Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt Olfen. (2) Änderungen der Angaben nach Abs.1 sind dem Bürgermeister unverzüglich mitzuteilen. (3) Die Rats- und Ausschußmitglieder haben außerdem die entgeltliche Vertretung fremder Interessen oder die Erstattung von Gutachten für Einwohner der Stadt Olfen anzugeben, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen ausgeübten Berufs erfolgen.	a) bei unselbständiger Tätigkeit: Angabe des Arbeitgebers mit Branche bzw. Dienstherr, Angabe der dienstlichen Stellung bzw. Funktion b) bei selbständigen Gewerbetreibenden: Art des Gewerbes und Angabe der Firma c) bei freien Berufen und sonstigen selbständigen Berufen: Angabe des Berufs und Berufszweiges sowie der Firma. Bei mehreren gleichzeitig ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit kenntlich zu machen. 4. Beraterverträge, insbesondere über die entgeltliche Beratung, Vertretung fremder Interessen oder der Erstattung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen angezeigten Berufs erfolgen. 5. Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 5 des Aktiengesetzes. 6. Mitgliedschaft in Organen von rechtlich verselbständigten Aufgaben-bereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen.

Ursprungsfassung	Neufassung
	7. Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen. 8. Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien. 9. Grundvermögen innerhalb des Stadtgebietes sowie die Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder einer Tätigkeit in der Stadt. (2) Die Auskunftspflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die die/der Auskunftsverpflichtete gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann. (3) Die Mandatsträger/innen haben die vorstehenden Auskünfte unmittelbar nach der Mandatsübernahme dem Bürgermeister zu geben. Änderungen zu den gemachten Angaben sind unverzüglich dem Bürgermeister mitzuteilen. (4) Von den Auskunftspflichten unberührt bleiben gegenüber Prüfeinrichtungen im Einzelfall zu gebende Auskünfte sowie die Pflicht gemäß § 31 GO NRW eine Befangenheit im Einzelfall anzuzeigen.

Ursprungsfassung	Neufassung
§ 2 Die nach § 1 erteilten Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden; sie sind im übrigen vertraulich zu behandeln.	§ 2 Herstellung von Transparenz (1) Die Angaben nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 und 3 bis 8 werden nach Anhörung der Mandatsträger/innen jährlich im Amtsblatt der Stadt Olfen öffentlich bekannt gemacht. (2) Die nach § 1 Absatz 1 Ziffer 2 und 9 erteilten Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden; sie sind im Übrigen vertraulich zu behandeln. Die Anschrift kann hingegen veröffentlicht werden (§ 3). (3) Der Bürgermeister erstattet dem Rat der Stadt Olfen schriftlich Bericht über die Einhaltung der Auskunftspflichten. (4) Nach Ablauf der Wahlperiode sind die Daten der ausgeschiedenen Mandatsträger/innen unverzüglich zu löschen. § 3 Veröffentlichung Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden, soweit nicht bereits eine Veröffentlichungspflicht nach § 2 Absatz 1 oder nach § 16 Korruptionsbekämpfungs-gesetz besteht.

Ursprungsfassung	Neufassung
§ 3 Diese Ehrenordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft. Olfen, 5. Juli 1982	§ 4 Inkrafttreten Diese Ehrenordnung tritt am xx.xx.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ehrenordnung des Rates der Stadt Olfen vom 05.07.1982 außer Kraft.